

gewisse objektive gesellschaftliche Grundlagen im Innern der DDR. Darauf weist Walter Ulbricht in dem angeführten Zitat ausdrücklich hin, wenn er von „Disproportionen in der Wirtschaft“ spricht. Solche Disproportionen, z. B. Versorgungsschwierigkeiten, können bei weniger gefestigten Menschen Widersprüche zur sozialistischen Gesellschaft hervorrufen oder fördern, die auch in Straftaten ihren Niederschlag finden können. Die in der ganzen Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Kommunismus noch vorhandenen Ungleichheiten bei der Verteilung materieller Güter können ebenfalls zu bestimmten Widersprüchen zwischen dem einzelnen und der Gesellschaft führen. Ob diese Möglichkeit zur Wirklichkeit wird, d. h., ob solche objektiven Widersprüche zu einer Straftat führen, hängt entscheidend von der ideologischen Haltung des einzelnen Menschen ab, davon, wie er sich z. B. persönlichen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten gegenüber verhält. So erliegen eine Reihe noch nicht genügend gefestigter Menschen tagtäglich solchen Widersprüchen und Schwierigkeiten und wählen den — nach ihrer Meinung bequemsten — Ausweg der Verletzung unserer Strafgesetze. Auch bei diesen Straftaten besteht für den Rechtsbrecher stets ein anderer realer, den gesellschaftlichen Verhältnissen und der sozialistischen Gesetzmäßigkeit entsprechender Weg, um bestimmte Konflikte und Schwierigkeiten zu überwinden. Auch für solche Delikte besteht daher unter unseren Bedingungen keine gesellschaftliche Notwendigkeit mehr. Sie sind nicht schicksalhaft unvermeidlich, sondern können verhindert und beseitigt werden. Weil es bestimmte Restpositionen alter Denk- und Lebensgewohnheiten sind, die den Menschen hindern, in bestimmten Situationen seine Pflichten zu erfüllen, und die ihn in Konflikte mit der sozialistischen Gesetzmäßigkeit bringen, kommt bei der Bekämpfung dieser Straftaten — eben weil sie Ausdruck eines nicht-antagonistischen Widerspruchs sind — der Erziehungsarbeit der staatlichen Organe und der gesamten Gesellschaft erstrangige Bedeutung zu. Die erzieherischen Aufgaben unseres Strafrechts müssen vor allem bei diesen Delikten ohne jede Einschränkung zur Geltung gebracht werden. Die Tatsache, daß diese Straftaten keinen Klassenantagonismus im Innern der DDR mehr zur Grundlage haben, ist die reale gesellschaftliche Basis für die breite Entwicklung der Erziehungsfunktion des sozialistischen Strafrechts. Auf dem 33. Plenum des Zentralkomitees der SED, das im Oktober 1957 stattfand, leitete Walter Ulbricht den Abschnitt seines Referates über „Einige Fragen der Rechtsprechung“ mit einem Hinweis auf diese Aufgabe ein, indem er sagte:

„Der neue Abschnitt unserer volksdemokratischen Entwicklung, wie er nach der 3. Parteikonferenz der SED begonnen hat, erfordert, daß die Hauptaufgabe in der Entwicklung der politisch-moralischen Kräfte des Volkes liegt. *Es ist eine große Aufgabe in unserer Zeit, das sozialistische Bewußtsein in den Massen zu entwickeln und mitzuhelfen bei der Überwindung der Überreste alter kapitalistischer Denk- und Lebensgewohnheiten.*“<sup>13</sup>

Indem er auf die Entwicklung und die Struktur unserer Kriminalität einging, führte er dann aus:

„Die Mehrzahl der Straftaten beruht in der Deutschen Demokratischen Republik auf mangelnder Disziplin oder auf Verstößen gegen die Gesetze, die im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder persönlichen Schwierigkeiten stehen. Angesichts dieser Entwicklung ist es möglich, in größerem Ausmaß zur Anwendung der Straftat der moralisch-politischen Mißbilligung überzugehen, das heißt bedingte Verurteilung und öffentlichen Tadel.“<sup>13 14</sup>

<sup>13</sup> a. a. O., S. 533/34.  
<sup>14</sup> Ebenda, S. 534.

## Ausarbeitung einer differenzierten Lehre vom Verbrechen

Wenn wir in Auswertung des 14. und 15. Plenums des Zentralkomitees der SED und der 11. Nationalrats-tagung und des Beschlusses des Staatsrates vom 24. Mai 1962 darüber beraten, wie wir den sozialistischen Charakter unseres Strafrechts voll zur Geltung bringen können, müssen wir uns vorher Rechenschaft ablegen über die Frage, welche theoretischen und ideologischen Positionen uns dabei im Wege stehen. Wir müssen sie aufdecken und überwinden. Wo stehen wir bei der Verwirklichung der Beschlüsse der Partei und der obersten Staatsorgane über die Justiz in der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft?

Die größten Fortschritte sind hier zu verzeichnen bei der Ausarbeitung der Lehre von der Strafe, wo nach dem Erlaß des StEG große Anstrengungen bei der Ausarbeitung des Wesens der einzelnen Strafarten und der Grundsätze ihrer differenzierten Anwendung unternommen wurden<sup>15</sup>. Diese Erfolge wurden jedoch wesentlich herabgemindert, weil die Lehre vom Verbrechen seit einer Reihe von Jahren dogmatisch erstarrt war und deshalb in wesentlichen Punkten den Parteibeschlüssen widersprach. Die ausgearbeiteten richtigen Auffassungen über die differenzierte Anwendung der einzelnen Strafarten wurzeln daher nicht in einer den Parteibeschlüssen entsprechenden differenzierten Lehre vom Verbrechen. Es wurde faktisch versucht, eine neue Lehre von der Strafe auf eine dogmatische Lehre vom Verbrechen aufzupropfen. Melzer und Klotsch ist daher zuzustimmen, wenn sie feststellen:

„Eine Differenzierung zwischen den Verbrechen, nach ihren Ursachen und Folgen, erscheint nur hinsichtlich der Strafzumessung relevant, nicht aber bei der Beurteilung ihres Charakters und damit ihrer Gesellschaftsgefährlichkeit.“<sup>16</sup>

Am deutlichsten treten diese dogmatischen Züge auf zwei großen Gebieten der Verbrechenslehre hervor: der Lehre von der Gesellschaftsgefährlichkeit und der Lehre vom Subjekt des Verbrechens. So heißt es im „Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Allgemeiner Teil“, dessen erste Auflage 1957, also etwa gleichzeitig mit dem 33. Plenum erschien und dessen zweite Auflage 1959, also zwei Jahre nach dem 33. Plenum, unverändert herausgegeben wurde:

„Durch sein verbrecherisches Verhalten stellt sich der Verbrecher außerhalb der bestehenden Verhältnisse, untergräbt er sie in ihrem Bestand und ihrer Festigkeit, stört und hemmt er das gesellschaftliche Leben in der Deutschen Demokratischen Republik, das sich innerhalb und vermittels dieser Verhältnisse vollzieht.“ (S. 265)

„Indem der Verbrecher mit seinem Handeln gesellschaftliche Verhältnisse verletzt oder zerstört, stellt er sich außerhalb der gemeinsamen Anstrengungen der Massen für die Verwirklichung des Friedens und der Schaffung der Einheit Deutschlands. Der Kampf gegen die Verbrechen ist daher auch ein Teil des Kampfes für die nationalen Belange unseres Volkes.“ (S. 266)

Diese nivellierende Einschätzung der Kriminalität steht im direkten Gegensatz zur Forderung des 33. Plenums, daß man differenzieren müsse zwischen

„Personen, die, obwohl sie gegen unsere Gesetze verstießen, doch nicht als außerhalb unserer sozialisti-

<sup>15</sup> Vgl. dazu: Das Strafsystem im künftigen sozialistischen Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1961; Stiller/Weber, „Funktionen und Anwendung der Freiheitsstrafe und der Strafen ohne Freiheitsentzug“, Beiträge zum Strafrecht, Heft 5, Berlin 1961, S. 43 ff.

<sup>16</sup> Melzer/Klotsch, „Zu einigen Grundfragen des sozialistischen Strafrechts und der Strafrechtswissenschaft“, NJ 1962 S. 211.